



Widerruf der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage des § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 20.07.2023 zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20/2023, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 20.07.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20/2023, die in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

- in den Städten Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
- den Gemeinden Kolkwitz/ Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja sowie
- den Gemeinden Wiesengrund/ Łukojce und Felixsee/ Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/ Amt Derbno-kraj und
- in allen Gemeinden der Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota)

untersagt, wird auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen, weil die letzten Niederschläge zu einer deutlichen Erhöhung des Abflusses geführt haben.

Mit Stand vom 28.08.2023 betrug der Abfluss am Pegel Leibsch UP innerhalb der vergangenen sieben Tage im Mittel 5,05 m³/s. Durch die zuständigen Fachbehörden wird eingeschätzt, dass ein Abflusswert von 4,5 m³/s am Pegel Leibsch UP kurz- und mittelfristig nicht erneut dauerhaft unterschritten wird.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass sich Entnahmen durch Anlieger und Eigentümer nicht mehr nachteilig auf die Gewässerökologie auswirken. Es besteht somit keine Notwendigkeit mehr, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung einzuschränken.

Der Widerruf tritt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 31.08.2023

Harald Altekruiger
Landrat